

Auf dem Weg zu einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Jugendhilfe und Frühförderung

-

Ein durchaus ernst gemeinter Versuch einer Partnervermittlung

Gliederung

- Die Präsentation der Kinder- und Jugendhilfe in der Partnervermittlung Inklusion
- Matching zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Frühförderung
- Gelingensbedingungen einer fruchtbaren Partnerschaft

Die Präsentation der Kinder- und Jugendhilfe in der Partnervermittlung Inklusion: Die „Schokoladenseite“: Inklusion ist nicht neu

Schon seit vielen Jahrzehnten
„Jeder junge Mensch ...“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

Inklusion ist also eigentlich nicht neu und wird in den Leistungsfeldern des SGB VIII zur Unterstützung und Entlastung von Familien in einigen Bereichen auch schon lange selbstverständlich gelebt:

- Kinderschutz (§ 8a, 8b SGB VIII)
- Jugendarbeit (§ 11-15)
- Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21)
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 22-26)
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-41a)

Die Präsentation der Kinder- und Jugendhilfe in der Partnervermittlung Inklusion: Die „Schattenseite“: Inklusion ist vielfach doch neu (*Erste Stufe im KJSG: Die Stärkung der Inklusion sofort*)

Und trotzdem ist auch vieles noch Stückwerk und nicht wirklich in der Praxis gelebt.
Daher

- **Ziel der gleichberechtigten Teilhabe (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII)**
- **Kinderschutz (§ 8a Abs. 4, § 8b Abs. 3 SGB VIII)**
- **Hinweis zur Grundausrichtung (§ 9 Ziff. 4 SGB VIII)**
- Beratung (§ 10a VIII)
- **Jugendarbeit (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)**
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff)
- **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)**
- **Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4)**

Die Präsentation der Kinder- und Jugendhilfe in der Partnervermittlung Inklusion: Die Steigerung der Attraktivität als Partner in der Inklusion (Zweite und dritte Stufe im KJSG: 2024 und 2028)

Einführung Verfahrenslotse*in ab 1.1.2024 (§ 10b SGB VIII):

- Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe und bei der Inanspruchnahme von Rechten (Einzelfallarbeit)
- Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung des Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit (einzelfallübergreifend, strukturell)

Vollständige Umsetzung der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab 1.1.2028:

- Vorrangige Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für alle junge Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Klärung der Details in einem Bundesgesetz bis 1.1.2027
 - Koalitionsvertrag der „Ampel“: Gesetzliche Regelung noch in dieser Legislaturperiode

Jugendhilfe und Frühförderung kommen und finden zusammen: „Man kennt sich schon“

... wenn auch nicht „1000-mal berührt“:

- Einbindung in die Netzwerke Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 2 KKG)
- Beratung und Begleitung rund um die Kindertagesbetreuung: Heilpädagogische Fachberatung für Kinderbetreuungseinrichtungen
- Kooperation zwischen Erziehungsberatungsstellen und Frühförderstellen

Jugendhilfe und Frühförderung kommen und finden zusammen: Nähe in Arbeitsweise und Haltung

Prävention

- niedrigschwellig
- Regelangebot
- Lotsenfunktion

Ganzheitlich pädagogisch

Ressourcenorientierung

Systemischer Ansatz

Schnittstelle zum therapeutisch-medizinischen System

Gelingsbedingungen für eine stabile Partnerschaft

Um die eigenen Stärken/Kompetenzen wissen

Die eigenen Unzulänglichkeiten anerkennen

Die Qualität des Partners/der Partnerin als Bereicherung wahrnehmen

Fallunspezifische Zusammenarbeit (= „Verbindlichkeit“)

Fallbezogene Zusammenarbeit (= konkrete Begegnung/Berührung)

Ziel 2028:

Hilfen *aus* einer Hand, aber nicht *durch* eine Hand

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

